

# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 03.2014

## E Reisegepäck (Modul 2)

### Inhaltsverzeichnis

#### Versicherungsumfang

- E1 Versicherte Sachen und Kosten
- E2 Versicherte Gefahren
- E3 Leistungsbegrenzung für Geldwerte
- E4 Kein Anspruch auf Leistungen

#### Schadenfall

- E5 Pflichten im Schadenfall
- E6 Berechnung des Schadens
- E7 Berechnung der Entschädigung

#### Weitere Bestimmungen

- E8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
- E9 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- E10 Begriffserklärungen

### Versicherungsumfang

#### E1 Versicherte Sachen und Kosten

- 1.1 Versichert sind sämtliche Sachen zum Neuwert, welche die versicherten Personen für den persönlichen Bedarf auf die Reise gemäss Artikel A14.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen, mitnehmen.
- 1.2 Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.
- 1.3 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen.

#### E2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Diebstahl  
Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Reisegepäck durch:
  - a) Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
  - b) Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall;
  - c) Einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.
- 2.2 Unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Verlieren, Verlegen und Vergessen.
- 2.3 Nichtauslieferung von Reisegepäck durch eine beauftragte Transportunternehmung.

#### E3 Leistungsbegrenzung für Geldwerte

Geldwerte sind bei Einbruchdiebstahl und Beraubung gemäss Artikel E2.1 a) + b) bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Reisegepäck, im Maximum aber bis CHF 5'000 versichert.

#### E4 Kein Anspruch auf Leistungen

- 4.1 Von der Deckung ausgeschlossen bleiben Schäden:
  - a) an Handelswaren, Berufswerkzeugen und Berufsutensilien;
  - b) an Motorfahrzeugen, Motorfahrzeug-Anhängern und Motorfahrzeugen, je samt Zubehör;
  - c) an Schiffen und Booten, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, samt Zubehör;

- d) an Luftfahrzeugen, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;
- e) an Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- f) durch Feuer- und Elementarereignisse an Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- g) die direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen mit:
  - kriegerischen Ereignissen;
  - Neutralitätsverletzungen;
  - Revolution, Rebellion, Aufstand;
  - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
  - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
 und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- h) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
  - radioaktives Material;
  - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
  - radioaktive Verseuchung;
  - nuklearen Abfall und Brennstoff;
  - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
 und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel E4.1 g) oder E4.1 h) überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

- 4.2 Von der Deckung ausgeschlossen bleiben bei Einfachem Diebstahl gemäss Artikel E2.1 c):
  - a) Geldwerte.
- 4.3 Von der Deckung ausgeschlossen bleiben bei den Ereignissen unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Verlieren, Verlegen und Vergessen gemäss Artikel E2.2 und dem Ereignis Nichtauslieferung von Reisegepäck durch eine beauftragte Transportunternehmung gemäss Artikel E2.3 Schäden, die entstehen:
  - a) an Fahrrädern;
  - b) an Schiffen und Booten, für die keine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, samt Zubehör;
  - c) an Luftfahrzeugen, die nicht im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;

- d) an Geldwerten, Schmucksachen und Uhren, Fahrkarten, Briefmarken, Urkunden und Geschäftspapieren;
- e) durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen;

- f) durch Abnützung;
- g) durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes;
- h) während des Gebrauchs von Sportgeräten (z.B. Skiern).

---

## Schadenfall

---

### E5 Pflichten im Schadenfall

- 5.1 Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn gestohlene Sachen wieder gefunden werden.
- 5.2 Schäden am Reisegepäck sind durch das Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

### E6 Berechnung des Schadens

- 6.1 Für Reisegepäck wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert im Zeitpunkt des Schadeneintrittes erfordert (=Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 6.2 Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwerts berechnet (höchstens Neuanschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes).
- 6.3 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

### E7 Berechnung der Entschädigung

- 7.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
  - a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
  - b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
  - c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt. Versicherte Kosten gemäss Artikel E1.2 werden bis zur vereinbarten Höhe über die Versicherungssumme für Reisegepäck hinaus vergütet.

---

## Weitere Bestimmungen

---

### E8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Bei Hotelaufenthalten sind Geldwerte, Schmucksachen und Uhren in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

### E9 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.

### E10 Begriffserklärungen

- 10.1 Neuwert  
Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur und ein allfällig verbleibender Minderwert.
- 10.2 Ersatzwert  
Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung.
- 10.3 Teilschaden  
Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert.
- 10.4 Geldwerte  
Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.
- 10.5 Schmucksachen und Uhren  
Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art.
- 10.6 Innere Unruhen  
Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.